



F e r n s c h r e i b e n

Amt der Tiroler Landesregierung

A-6010 Innsbruck, am 24. Mai 1988

Präs. Abt. II-318/73

Zahl: 5.100/128-IV/6/88 vom 29. April 1988Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Nationalrats-Wahl-
ordnung 1971 geändert wird;
Stellungnahme

| | |
|-----------|-------------------------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Z. | 47 GE 88 |
| Datum: | 31. MAI 1988 |
| Verteilt. | 1. Juni 1988 <i>Birkhuber</i> |

An das
Bundesministerium für InneresHerrengasse
1014 Wien*L. Ortzwarner*

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Der Ausschluß vom Wahlrecht wegen mangelnder Handlungsfähigkeit sollte auch weiterhin zulässig sein. Es wird daher begrüßt, daß nach Aufhebung des § 24 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 durch den Verfassungsgerichtshof eine Ersatzregelung vorgesehen wird. Insbesondere für die Führung der Wählerevidenz und der Wählerverzeichnisse ist die Aufrechterhaltung eines Wahlausschließungsgrundes wegen mangelnder Handlungsfähigkeit zweckmäßig. Positiv ist auch zu beurteilen, daß nunmehr im Falle einer geistigen Behinderung der drohende Verlust des Wahlrechtes von einer Prüfung der Frage abhängig gemacht wird, ob der Behinderte in der Lage ist, in Bezug auf einen Wahl- oder Abstimmungsvorgang einen eigenen Willen zu bilden oder nicht. Bisher knüpfte der Verlust des Wahlrechtes an Verfügungen an, in denen diese Frage in keiner Weise erörtert worden ist.

2. Gegen die im Entwurf vorgeschlagene Regelung bestehen jedoch folgende Bedenken:

- a) Die vorgesehene Regelung geht davon aus, daß das Pflschaftsgericht ausdrücklich ausspricht bzw. verfügt, daß der Verlust des Wahlrechtes eintritt. Das dürfte dazu führen, daß solche Verfügungen über den Ausschluß des Wahlrechtes kaum erlassen werden. Insbesondere in den Fällen, in denen eine Sachwalterbestellung nicht zulässig ist, bleibt offen, wer eine entsprechende Anregung geben kann, daß das Gericht eine Verfügung über den Ausschluß vom Wahlrecht trifft. Somit wird aber ein wesentlicher Zweck der Regelung kaum erreicht werden, nämlich die Personen, die offensichtlich nicht wählen können und sollen, nicht in die Wählerevidenz aufzunehmen.

Es scheint somit zielführender zu sein, den Inhalt der Regelung anders zu formulieren. Daher wird angeregt, eine Formulierung zu wählen, daß Personen, denen ein Sachwalter bestellt wird, und Personen, bei denen trotz Behinderung eine Sachwalterbestellung unzulässig ist, - also der in der vorgeschlagenen Regelung bereits vorgesehene Personenkreis - grundsätzlich vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, es sei denn, das Gericht verfügt, daß das Wahlrecht aufrecht bleibt. Damit würden die Gerichte veranlaßt, sich jedenfalls mit der Frage des Ausschlusses vom Wahlrecht auseinanderzusetzen. Eine solche Regelung scheint auch verfassungsrechtlich vertretbar zu sein.

- b) Weiters wird darauf hingewiesen, daß es nicht ganz einseitig ist, warum auf die "Bestellung" und "Nichtbestellung" eines Sachwalters abgestellt wird, wenn für den Verlust des Wahlrechtes jedenfalls eine Entscheidung des Gerichts erforderlich ist. Wenn man auf den Kern der Regelung abstellt, nämlich daß das Pflschaftsgericht den Ausschluß des Wahlrechtes verfügt - was immer der Anlaß hierfür ist -, so wäre

- 3 -

überlegenswert, in den entsprechenden zivilrechtlichen und außerstreitrechtlichen Vorschriften Ergänzungen über den Ausschluß vom Wahlrecht aufzunehmen, in der Nationalrats-Wahlordnung 1971 jedoch lediglich vorzusehen, daß vom Wahlrecht aus dem Grund der mangelnden Handlungsfähigkeit Personen ausgeschlossen ist, bei denen das Pflschaftsgericht dies verfügt hat.

3. Bei der Prüfung des vorliegenden Gesetzentwurfes fällt weiters auf, daß hinsichtlich der Vorgangsweise bei der Lösung des Problems, was mit den bisher betroffenen Personen zu geschehen hat, keine Lösungsvorschläge erstattet werden. Es bleibt daher unklar, ob die betreffenden pflschaftsgerichtlichen Verfahren diesbezüglich ergänzt werden oder ob diese Personen jedenfalls weiterhin wahlberechtigt sein sollen. Zu dieser Frage kann daher keine Äußerung abgegeben werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

G. Schanholzer